

STRAF- und RECHTSKOMMISSION

Die Straf- und Rechtskommission des ÖHB, in der Zusammensetzung: Regierungsrat Ing. Heinrich LÖSCHNIG als Vorsitzenden sowie Peter KÖNIGSTORFER und Ing. Heinz HEINDL als weitere Senatsmitglieder, hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2016 in der Causa

EINSPRUCH - UNION JURI LEOBEN

einstimmig folgendes

ERKENNTNIS

nach Punkt 8.3.4 und 8.3.5 der ÖHB-Bestimmungen gefasst:

Der Einspruch wird abgewiesen und das HLA-Meisterschaftsspiel Moser Medical UHK Krems – Union JURI Leoben, am 7.12.2016 in der Sporthalle Krems, wird Resultatgemäß mit 29:28 für Moser Medical UHK Krems beglaubigt.

Die Einspruchsgebühr ist gemäß Punkt 8.3.5 und 8.3.6 ÖHB-Bestimmungen nicht rückzuerstatten.

Begründung:

Eingelangt der Einspruch von Union JURI Leoben

Begründet wird der Einspruch, dass beim Spielstand 28:28 in der letzten Spielminute (59:19) vom Offiziellen Romas Magelinskas ein Team-Time-out beantragt wurde, aber vom Kampfgericht nicht unverzüglich das Signal zur Spielunterbrechung erfolgte. In der Begründung wird auf die IHF-Regel 2:9 „Time-out“ und Kommentar verwiesen.

Zusätzlich zum schriftlichen Einspruch von Union Juri Leoben wurde ein Videoausschnitt der betreffenden Spielszene als Beweismittel vorgelegt.

Stellungnahme der Schiedsrichter Christoph Hurich/Denis Bolic:

„Leoben brachte vor, im Ballbesitz ein TTO beantragt zu haben. Dies wurde aber vom Richtertisch nicht gewährt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Gleich vorweg ist festzuhalten, dass Leoben in der letzten Spielminute kein Team Time Out (wie fälschlicherweise vom Richtertisch im Spielbericht vermerkt) gewährt wurde.

Es gab zum vorliegenden Sachverhalt keine Unterbrechung durch den Richtertisch. Eine solche müsste durch ein akustisches Signal (Hupe, Pfeiferl) gegeben werden. Es ist daher nicht entscheidend, wann das Team Time Out beantragt wird, sondern wann die tatsächliche Unterbrechung durch den Richtertisch erfolgt. Im vorliegenden Fall erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine Unterbrechung durch ein akustisches Signal durch den Richtertisch. Da kein akustisches Signal durch den Richtertisch abgegeben wurde, ist auch nicht feststellbar, ob zu diesem Zeitpunkt (Abgabe des akustischen Signals) Leoben in Ballbesitz war und somit das Team Time Out zu gewähren war.

Immer, wenn der Richtertisch ein akustisches Signal abgibt, ist das Spiel unterbrochen. Eine Bestätigung eines Team Time Outs erfolgt durch die Schiedsrichter erfolgt bloß aus formellen Gründen. Regeltechnisch entscheidend ist allein das akustische Signal des Richtertisches. Nach Angaben des Richtertisches war kein Ballbesitz von Leoben mehr gegeben, warum auch keine Unterbrechung erfolgte.

Es kann von uns aufgrund unserer eigenen Wahrnehmung weder bestätigt noch widerlegt, ob Leoben das Team Time Out im Ballbesitz beantragt hat; ebensowenig warum der Richtertisch kein Signal (richtiger- oder falscherweise) gegeben hat oder nicht. Der Richtertisch lag nämlich zu diesem Zeitpunkt nicht in unserem Sichtbereich. Erst als Krems schon wieder in Ballbesitz war wurden wir auf den Trainer von Leoben (Romas Magelinskas) aufmerksam, als dieser sich durch Handzeichen bemerkbar machte. Wir unterbrachen darauf das Spiel und fragten den Richtertisch, ob er ein akustisches Signal abgab oder nicht. Da dies verneint wurde, durften wir nicht auf Team Time Out für Leoben entscheiden.“

IHF-Spielregeln 2016

Time-out

2:8...

- b) Team-Time-out
- c) Pfiff von Zeitnehmer oder Delegierten

2:9...

Erfolgt die Spielunterbrechung jedoch durch ein Signal des Zeitnehmers oder Delegierten (2:8b-c), muss der Zeitnehmer die Uhr sofort, ohne Bestätigung durch die Schiedsrichter, anhalten.

...

Kommentar

...

Hauptgründe für ein Signal des Zeitnehmers/Delegierten sind ein beantragtes Team-Time-out oder ein Wechselfehler.

Erläuterungen zu den Regeln

3. Team-Time-out (2:10)

...

Ein Mannschaftsoffizieller der Mannschaft die ein Team-Time-out beantragen will, muss eine „Grüne Karte“ vor dem Zeitnehmer auf den Tisch legen.

...

Ein Team-Time-out kann nur beantragen, wer im Ballbesitz ist (...). Unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller den Ballbesitz nicht verliert, bevor der Zeitnehmer pfeifen kann (...), wird der Mannschaft das Team-Time-out umgehend gewährt.

...

Nach eingehendem Studium der vorliegenden Video-Aufzeichnung und der Stellungnahme der Schiedsrichter ist der Strafsenat einstimmig der Meinung, dass in diesem Fall kein schuldhaftes Verhalten seitens des Kampfgerichtes vorliegt. Das Team-Time-out wurde zwar noch während des Ballbesitzes von Union JURI Leoben beantragt, jedoch wurde die „Grüne Karte“ nicht vor dem Zeitnehmer auf den Tisch gelegt, sondern dem Sekretär in die Hand gegeben. Der Zeitnehmer konzentrierte sich in diesem Moment voll auf das Spielgeschehen und hatte keinen Blickkontakt mit dem Offiziellen Magelinskas. Noch bevor das akustische Signal des Zeitnehmers erfolgen konnte, warf der Leobener Angriffsspieler Richtung Tor. Das Beantragen des Team-Time-outs und der Torwurf erfolgten knapp innerhalb 1 Sekunde. Es war daher für den Zeitnehmer unmöglich darauf zu reagieren um das akustische Signal zur Spielunterbrechung zu geben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Aufgrund der ÖHB-Bestimmungen Punkt 8.3.5 verfällt die Einspruchsgebühr.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Erkenntnis kann nach Punkt 8.3.5 der ÖHB-Bestimmungen binnen 14 Tagen nach Zustellung beim ÖHB-Generalsekretariat Berufung an die Berufungskommission des ÖHB erhoben werden. Der Berufung ist die Berufungsgebühr lt. Beilage C der ÖHB-Bestimmungen beizuschließen. Wird die Berufungsgebühr nicht innerhalb der Berufungsfrist bezahlt, gilt die Berufung als nicht eingebracht.

WIEN, 11. Dezember 2016

Der Vorsitzende des Strafausschusses

Regierungsrat
Ing. Heinrich Löschnig, e.h.